

Satzung über die Benutzung der StadtBibliothek Brühl und Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 4 und 6 Abs. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 19.12.2022 und 04.09.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Nutzende

Die StadtBibliothek Brühl ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brühl. Sie eröffnet den Zugang zu verschiedensten Medien und Informationen zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen zum Lesen und Lernen und stellt die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

Die Benutzung der Stadtbücherei Brühl und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung sind alle Personen - unabhängig vom Wohnsitz in Brühl - berechtigt, die StadtBibliothek Brühl und ihre Einrichtungen zu benutzen.

§ 2

Anmeldung/Bibliotheksausweis

(1) Um die Leistungen der StadtBibliothek Brühl nutzen zu können, ist eine **persönliche** Anmeldung erforderlich.

Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in

In Kraft am 22.12.2023

Verbindung mit einem amtlichen Adressnachweis vorzulegen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Menschen mit gesetzlicher Vertretung benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.

Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung werden von der Stadtbücherei Brühl zu Zwecken der Ausleihe, der Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei Brühl die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und die Dienstanweisung Datenschutz der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.

Eine Online-Anmeldung ist ebenfalls möglich unter [bib.bruehl.de/Mein Konto](http://bib.bruehl.de/Mein_Konto).

(2) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift bzw. Anhaken bei Online-Anmeldung zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Menschen mit gesetzlicher Betreuung erfolgt diese Unterschrift durch die erziehungsberechtigte Person bzw. die gesetzliche Vertretung.

(3) Nach der Anmeldung erhält jede nutzende Person gegen eine Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis.

Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr, Inhaberinnen und Inhaber des Brühl-Passes, der Ehrenamtskarte und der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Gebührenermäßigung.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt die Ausstellung des Bibliotheksausweises kostenlos.

Für Mitarbeitende von Institutionen, wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen oder Pflegeeinrichtungen, ist die Nutzung der StadtBibliothek Brühl für dienstliche Belange kostenlos. Der personalisierte Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage einer formlosen Bescheinigung der jeweiligen Institution ausgestellt.

(4) Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, ggf. hinterlegte

Kontaktdaten) sind der StadtBibliothek Brühl umgehend mitzuteilen.

(5) Der Ausweis berechtigt zur Nutzung der StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Dies beinhaltet auch die Nutzung digitaler Angebote, wie z.B. die Onleihe ErfT. Die Nutzungsdauer verlängert sich nach Zahlung der Jahresgebühr um jeweils ein Jahr.

Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und nicht übertragbar. Ausleihe für Dritte oder durch Dritte ist nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall werden aktuelle Vollmachten akzeptiert.

Bei Verlust wird auf Antrag ein in jedem Fall kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt. Dieser ist für die Dauer der bereits gezahlten Jahresgebühr gültig.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Für die Ausleihe von Medien gegen Vorlage des Bibliotheksausweises gelten folgende **Leihfristen**:

4 Wochen: Bücher, Hörbücher, Sach-DVDs, Spiele, Tiptoistift, Lesebär, eBook-Reader

2 Wochen: Zeitschriften, Musik-CDs, DVDs, Blu-rays, Konsolenspiele, Tonies
Festtagsmedien (für Ostern, Sankt Martin, Advent und Weihnachten)

Für alle physischen Medien kann die Leihfrist maximal 2x verlängert werden.

3 Wochen: eBooks, eAudios über Onleihe ErfT

Stundenweise bzw. 1 Tag: ePaper, eMagazines über Onleihe ErfT

Die Leihfrist für eMedien ist nicht verlängerbar.

Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf persönlich, telefonisch auf Anrufbeantworter, schriftlich (per E-Mail) sowie selbständig online über bib.bruehl.de unter dem Menüpunkt „Mein Konto“ verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(3) Entliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist dieser Service kostenlos.
Die Internetreservierung **verfügbarer** Medien ist für alle kostenpflichtig.

§ 4

Fernleihe

Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der StadtBibliothek Brühl vorhanden sind, können – soweit möglich - im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LVO NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.
Dieser Service ist kostenpflichtig.

§ 5

Kinder- und Jugendschutz

Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes erfolgt keine Ausleihe von Medien an Minderjährige, die die auf dem Medium angegebene Altersfreigabe nicht erfüllen (technische Kontrolle der Altersgrenze über die freiwillige Selbstkontrolle/FSK).

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Im eigenen Interesse hat sich die entleihende Person bei der Ausleihe der Medien von ihrem vollständigen und einwandfreien Zustand zu überzeugen und das Bibliothekspersonal auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen.

Im Streitfall werden entlehene Medien als unversehrt ausgegebene behandelt.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der StadtBibliothek Brühl unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Nutzenden dürfen entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst

beheben. Sie sind verpflichtet, bei Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen.

(5) Für jede Beschädigung oder den Verlust entliehener oder in der StadtBibliothek Brühl genutzter Medien ist die nutzende Person ersatzpflichtig. Hierzu zählen die verursachten Kosten zur Wiederbeschaffung, die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und Aufnahme in den Bestand der StadtBibliothek Brühl und die eintretenden Schäden durch die nicht ordnungsgemäße oder missbräuchliche Nutzung und/oder Veränderung der technischen Infrastruktur. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder, wenn dies nicht möglich ist, die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

(6) Für Missbrauch des Bibliotheksausweises haftet die nutzende Person, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und Menschen unter Betreuung deren gesetzliche Vertretung. Dies gilt auch bei Verlust des Bibliotheksausweises bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die StadtBibliothek Brühl.

Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(7) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden oder in deren Wohnung eine solche aufgetreten ist, dürfen die StadtBibliothek Brühl während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die Leihfrist entliehener Medien wird bei entsprechender Mitteilung verlängert, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(8) Die Nutzenden dürfen entliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.

(9) Bei allen Formen der Benutzung der StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die nutzende Person.

(10) Die StadtBibliothek haftet nicht für Schäden, die nutzenden Personen infolge der Nutzung der Medien, der technischen Geräte und des Internets, auch über W-LAN – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten oder das Herunterladen und die Nutzung fremder Programme/Software, auch auf private Hardware – entstanden sind.

Sie übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener Medien.

(11) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(12) Der Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann den befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung der StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen zur Folge haben.

§ 7

Servicegebühren und Verspätungsgebühr

(1) Die Gebühren aufgrund dieser Benutzungssatzung werden nach der Gebührenordnung erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Verspätungsgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Erinnerung oder Mahnung nicht erfolgte. Solange nutzende Personen ihren ausstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

Die Zahlung fälliger Gebühren ist bar, per EC-Karte oder online über bib.bruehl.de unter dem Menüpunkt „Mein Konto - offene Gebühren“ möglich.

Einmal getätigte Zahlungen können nicht rückerstattet werden.

(3) Durch Eintrag einer E-Mail-Adresse im Bibliothekskonto können Nutzende automatisch erstellte Servicemails erhalten; ein Anspruch erwächst daraus nicht. Diese beinhalten eine Erinnerungs-E-Mail vor dem Ablauf der Leihfrist, automatisch erstellte Mahnungen bei Überschreiten der Leihfrist und Vorbestellbenachrichtigungen.

Der Versand/Erhalt der Servicemails wird nicht überprüft bzw. gewährleistet.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Ausleihfristen und Vermeidung von Verspätungsgebühren bei Leihfristüberschreitungen verbleibt bei der nutzenden Person.

Diesen Service müssen bereits angemeldete Nutzende von der StadtBibliothek Brühl

einrichten lassen.

Bei Neuanmeldungen wird der Service nach Erteilung der entsprechenden Zustimmung zur Datennutzung und Angabe der E-Mail-Adresse automatisch eingerichtet.

Die nutzenden Personen sind verpflichtet, die Aktualität ihrer E-Mail-Adresse zu gewährleisten, um die Zustellbarkeit von E-Mails zu ermöglichen.

§ 8

Einziehung und Rechtsweg

(1) Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Verwaltungsstreitverfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Nutzung von Internet, bereitgestellter Hard- und Software sowie aller technischen Geräte/ WLAN

(1) Die Internetzugänge und Arbeitsplätze der StadtBibliothek Brühl dienen der selbständigen Information, Recherche, Kultur, Bildung und Fortbildung der nutzenden Personen.

Ein Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die StadtBibliothek Brühl kann die Nutzungsdauer beschränken.

(3) Nutzende sind zum pfleglichen Umgang mit den technischen Einrichtungen der StadtBibliothek Brühl verpflichtet.

(4) Die StadtBibliothek Brühl übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und

Virenfreiheit der Leitungen, Programme und Geräte und haftet nicht für die Folgen technischer

Störungen. Störungen oder Schäden an den bereitgestellten Geräten müssen unverzüglich dem

Bibliothekspersonal gemeldet werden.

Die Benutzung von Steckdosen in der StadtBibliothek Brühl geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Die StadtBibliothek Brühl ist nicht verantwortlich für die Inhalte und Verfügbarkeit aufgerufener Websites Dritter.

(6) Jegliche Veränderung, Manipulationen der Einstellungen der in der StadtBibliothek Brühl zur

Verfügung gestellten Soft- und Hardware ist untersagt.

Zu widerhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung der StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen.

(7) Sowohl die gezielte Suche, der Abruf als auch die Nutzung/Verbreitung jugendgefährdender, menschenverachtender, pornografischer, Gewalt verherrlichender oder sonstiger in Deutschland strafbarer Inhalte ist untersagt. Zu widerhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung der StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen. Nutzende sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte oder Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst verantwortlich.

(8) Die Nutzung der Geräte und Einrichtungen ist kostenlos.

Ausdrucke und Kopien werden laut der Gebührenordnung der StadtBibliothek Brühl berechnet.

(9) Mutwillige Beschädigungen von Sachen und/oder Herabsetzung der Nutzbarkeit der

StadtBibliothek Brühl und ihrer Einrichtungen sowie (versuchter) Diebstahl werden zur Anzeige gebracht.

§ 10

Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstbedienungsangebote

(1) Auf allen Etagen der StadtBibliothek Brühl wird die **Selbstverbuchung** für Kundinnen und Kunden zur Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten. Nutzende müssen den Verbuchungsvorgang an den Selbstverbuchungsstationen stets mit „Fertig“ abschließen, bevor sie die Station verlassen. Die StadtBibliothek Brühl haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten können Medien über die **24-Stunden-Außenrückgabe** der StadtBibliothek Brühl am Steinweg zurückgegeben werden.

(3) **Open Library**: Zu Open Library-Zeiten können Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren die StadtBibliothek Brühl außerhalb der Servicezeiten mit Fachpersonal nutzen. Der Zugang erfolgt mit gültigem Bibliotheksausweis über ein Eintrittsterminal am Eingang Steinweg. Minderjährige unter 16 Jahren dürfen die StadtBibliothek Brühl dann nur in Begleitung Erwachsener betreten. Während dieser Zeit erfolgt eine Videoüberwachung der Räumlichkeiten.

§ 11

Hausordnung

(1) Besucher/Besucherinnen der StadtBibliothek Brühl sind gehalten, andere nicht durch Belästigungen (wie z.B. lautes Verhalten) zu stören.

In den Räumen der StadtBibliothek Brühl ist insbesondere nicht gestattet:

- der Gebrauch von Radios oder anderen privaten Tonquellen,
- Rauchen,
- der Verzehr von Speisen und Getränken sowie
- das Mitführen von Tieren jeglicher Art außer Assistenzhunden.

(2) Für verlorengegangene und beschädigte Wertsachen und Gegenstände innerhalb der StadtBibliothek Brühl wird nicht gehaftet. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.

(3) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der StadtBibliothek Brühl ausgeschlossen werden. Bereits gezahlte Servicegebühren werden nicht erstattet. Zahlungsverpflichtungen (z.B. Mahn- oder Verspätungsgebühren) bleiben auch bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses bestehen.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 22.12.2023.

Gebührenordnung der StadtBibliothek Brühl

	Erwachsene		Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
	Tarif I	Tarif II (erm.)	
Benutzungsentgelte:			
Jahresgebühr Erwachsene	15,00 €	7,50 €	kostenlos
Familienausweis (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft mit gleicher Adresse)	22,50 €	-,--	kostenlos
Institutionenausweis (für dienstliche Zwecke)	kostenlos		
Tagesausleihe pro Medium ohne Jahresbeitrag	2,00 €	1,50 €	-,--
Ersatzausweise	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Barcode-/Transponderbeschädigung, leichte Schäden an Medien Die Stadt behält sich vor, größere Schäden geltend zu machen.	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Überschreitung der Leihfrist:			
Erinnerungsmail vor Ablauf der Leihfrist (muss zuvor eingerichtet werden)	kostenlos		
Nach Ablauf der Ausleihfrist werden folgende Verspätungsgebühren fällig:			
pro Öffnungstag und Medium	0,30 €	0,30 €	0,20 €
Mahngebühren:			
1. Mahnung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
2. Mahnung	2,00 €	2,00 €	2,00 €
3. Mahnung	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Serviceleistungen:			
Fernleihe je Medium mit telefonischer/schriftlicher Benachrichtigung	2,50 €	1,50 €	-,--
Vormerkung je Medium mit schriftlicher Benachrichtigung	1,00 €	1,00 €	kostenlos
Reservierung von verfügbaren Medien über das Internet (erftbib / Internet-Katalog) je Medium für maximal fünf Tage	1,00 €	1,00 €	1,00 €

Papierausdrucke pro Seite (gesamte Druckanzahl muss bezahlt werden)	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Kopien DIN A4 pro Seite	0,20 €	0,20 €	0,20 €
DIN A3 pro Seite	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Farbkopien pro Seite	0,50 €	0,50 €	0,50 €

Der Tarif II gilt für:

- Schüler und Schülerinnen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr
- Inhaber und Inhaberinnen des Brühl-Passes, der Ehrenamtskarte und der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl.